

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.03.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:00 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:04 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-45021

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Edenhofer, Peter
Egner, Stephan
Hefe, Simon
Killmann, Michaela
Kösl, Herbert
Martin, Wolfgang
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wöfl, Regina

Schriftführerin

Jost, Birgit

Verwaltung

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ahmon, Martin

Günther, Maik, Prof. Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Vereidigung des Peter Edenhofer | 01/2023/2622 |
| 2. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.03.2023 | 01/2023/2617 |
| 3. | Neubesetzung der vom ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Walter Heinen bekleideten gemeindlichen Ämter | 01/2023/2623 |
| 4. | Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 | 01/2023/2601 |
| 5. | Finanzplanung 2023 - 2026 | 01/2023/2602 |
| 6. | Kalkulation der Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2023 | 01/2023/2619 |
| 7. | Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2023 | 01/2023/2620 |
| 8. | Gemeindliches Einvernehmens zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – Fl.Nr. 665 Gemarkung Epfach – Flößerstraße 8 | 01/2023/2614 |
| 9. | Trinkwasserbrunnen Stubental - Einbau eines Trübungsmessgerätes gemäß Auflage wasserrechtlicher Bescheid - Genehmigung des Vertrages mit der Gennach-Hühnerbach-Gruppe | 01/2023/2615 |
| 10. | Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes | 01/2023/2621 |
| 11. | Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. und 4. Nachtragsangebotes | 01/2023/2625 |
| 12. | Erstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und Jugendschöffen | 01/2023/2624 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Vereidigung des Peter Edenhofer

Herr Erster Bürgermeister Andreas Braunegger nimmt Herrn Peter Edenhofer den Eid ab.
Die Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.03.2023

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 01.03.2023 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Neubesetzung der vom ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Walter Heinen bekleideten gemeindlichen Ämter

Beschluss:

Folgende Funktion wird wie folgt neu besetzt:

- Mitglied des Bauausschusses: Peter Edenhofer

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die dieser Beschlussvorlage beiliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023.

Abstimmung: **Ja 12 Nein 1 Anwesend 13**

TOP 5 Finanzplanung 2023 - 2026

Sachverhalt:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Finanzplan 2023 – 2026.

Abstimmung: **Ja 12 Nein 1 Anwesend 13**

TOP 6 Kalkulation der Wasserbezugsgebühren für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Die derzeit erhobene Verbrauchsgebühr beträgt 3,15 €/m³ + Mehrwertsteuer. Die beiliegende Wassergebührenkalkulation, die 1 Jahr nach dieser Festlegung der neuen Verbrauchsgebühr stattgefunden hat, zeigt ein nahezu perfektes Ergebnis. Ohne den Abbau der alten Fehlbeträge würde sich eine Gebühr von 2,90 €/m² ergeben. Für die Zukunft ist mit Folgendem zu rechnen:

- Nachdem 2022 der gegebene Fehlbetrag um 192.424,56 Euro abgebaut werden konnte, wird die Gemeinde Denklingen den trotzdem noch vorhandenen Fehlbetrag von 938.278,12 € in kommenden Jahren abbauen.
- Die Unterhaltskosten werden steigen.
- Die Verzinsungskosten werden steigen

Mithin wird mit den im Vorjahr beschlossenen 3,15 €/m² keine zu hohe Gebühr verlangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt alle Buchungen, die Grundlage für die beiliegende Gebührenkalkulation waren, insbesondere die Abschreibungs- und Verzinsungsbuchungen, inkl. Zinssatz. Die Wasserverbrauchsgebühr und die diesbezügliche Grundgebühr bleiben unverändert.

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 7 Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Die derzeit erhobene Benutzungsgebühr beträgt 1,16 €/m³. Die nun kalkulierte Verbrauchsgebühr beträgt 1,87 €/m³; dieser Betrag gilt aber nur für den Fall, dass der gegebene Fehlbetrag in einem Jahr zurückbezahlt wird. Folgende weitere Kalkulationsbeträge sind noch von Interesse: 1,08 €/m³ ohne Zurückzahlung von Fehlbetragsanteilen; 1,25 €/m³ bei Rückzahlung des Fehlbetrages innerhalb von 5 Jahren. Letzterer Betrag wird als neue Kanalbenutzungsgebühr empfohlen. Gleichwohl muss ein Auge auf folgende Entwicklungen geworfen werden:

- Es konnte auch 2022 kein Überschuss zum Abbau der Fehlbeträge verzeichnet werden; vielmehr wurde der Fehlbetrag erhöht.
- Ob die verkaufte Einleitungsmenge so hoch bleibt, ist fraglich.
- Beim Abwasserzweckverband besteht die Hoffnung, dass die Umlagen wieder fallen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt alle Buchungen, die Grundlage für die beiliegende Gebührenkalkulation waren, insbesondere die Abschreibungs- und Verzinsungsbuchungen, inkl. Zinssatz. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.06.2021, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Gemeindliches Einvernehmens zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – Fl.Nr. 665 Gemarkung Epfach – Flößerstraße 8

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 665 der Gemarkung Epfach wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) sind im Vergleich zur Umgebungsbebauung stark erhöht. Sowohl die überbaubare Grundstücksfläche als auch die Höhe fügen sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9 Trinkwasserbrunnen Stubental - Einbau eines Trübungsmessgerätes gemäß Auflage wasserrechtlicher Bescheid - Genehmigung des Vertrages mit der Gennach-Hühnerbach-Gruppe

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt folgenden Vertrag:

V e r t r a g

zum Einbau eines Trübungsmessgeräts

zwischen der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Andreas Braunegger

- im Folgenden: „Gemeinde“ genannt -

und

dem Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe, Hochreute 4, 87677 Stöttwang, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Alexander Müller

- im Folgenden: „Zweckverband“ genannt -

Präambel:

Die Gemeinde betreibt aufgrund der wasserrechtlichen Bewilligung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 31.01.2019, Az.: 64242.1, auf

dem Grundstück FINr. 508/0 der Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech den „Brunnen 1 Stubental“ für Ihre öffentliche Trinkwasserversorgung.

Das LRA Ostallgäu erteilte dem Zweckverband mit Bescheid vom 16.09.2022, Az.: 41-6421.0/1/4, eine in dem Bescheid näher spezifizierte, stets widerrufliche, bis zum 31.12.2031 befristete beschränkte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme durch den „Brunnen 2 Stubental“ auf FINr. 330 Gemarkung Frankenhofen, Markt Kaltental. Die beschränkte Erlaubnis dient dem Probetrieb des Brunnen 2 zur Erkundung der hydraulischen Verhältnisse und möglichen Auswirkungen insbesondere auf benachbarte Wasserversorgungsanlagen, wozu vor allem die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde „Brunnen 1 Stubental“ gehört. Die dem Zweckverband erteilte beschränkte Erlaubnis vom 16.09.2022 enthält unter II. 5.2.2 folgende Auflage:

„Im „Brunnen 1 Stubental“ (OKZ 4110813000095) ist ein qualitatives Monitoring mittels Datenlogger (Inline-Messgerät) mit viertelstündlicher Aufzeichnung folgenden Parameters durchzuführen:

– Trübung -A-

Hinweis:

Die Gemeinde Denklingen hat mit anwaltlichem Schreiben vom 21.07.2022 hierzu Ihre Zustimmung erteilt und gemäß Wasserwirtschaftsamt Kempten aus fachlicher Sicht plausible und sinnvolle Anforderungen an das Messgerät gestellt.

Zur Erzielung von aussagekräftigen und belastbaren Referenzwerten ohne Betrieb des Brunnens 2 wird dringend empfohlen, den Datenlogger (Inline-Messgerät) zur Messung der Trübung mindestens ein Jahr vor Inbetriebnahme des Brunnens 2 vorab in den Brunnen 1 der Gemeinde Denklingen einzubauen. Die Ergebnisse der Messungen stehen sowohl dem Zweckverband als auch der Gemeinde Denklingen zur Verfügung. Die Details zu Wartung, Datenaustausch usw. sind unter den Unternehmen zu regeln.“

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Das in den Brunnen 1 Stubental einzubauende Trübungsmessgerät hat die im Schreiben der Kanzlei Hofmann Voßen Rechtsanwälte vom 21.07.2022, dass diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist, aufgeführten Spezifikationen zu erfüllen.

§ 2

Die Planung, die Beschaffung der erforderlichen Geräte und der Einbau selbst wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

§ 3

Die Kosten für die Planung und den Einbau sowie die Beschaffung der erforderlichen Geräte hat der Zweckverband zu tragen. Die Gemeinde soll in den mit den Planern und Fachfirmen abzuschließenden Verträgen vorsehen, dass die Rechnungsstellung unmittelbar gegenüber dem Zweckverband erfolgt; die Gemeinde erhält eine Kopie der Rechnungen.

§ 4

Die Gemeinde holt bei geeigneten Planungsbüros, bzw. Fachfirmen entsprechende Angebote für die Planung und den Einbau des Trübungsmessgeräts nebst erforderlichem Zubehör ein, die sie an den Zweckverband weiterleitet. Aufträge zur Planung und zum Einbau wird die Gemeinde erst nach Freigabe durch den Zweckverband erteilen. Sofern der Zweckverband der Beauftragung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der jeweiligen Angebote die Freigabe ausdrücklich verweigert, gilt diese jeweils als erteilt.

§ 5

Die erforderlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten werden durch die Gemeinde auf Kosten des Zweckverbands in Auftrag gegeben. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Reparaturarbeiten oder ein Ersatz des Trübungsmessgeräts. Sollten Reparaturarbeiten oder ein Ersatz des Geräts erforderlich werden, hat die Gemeinde die vorherige Zustimmung des Zweckverbands einzuholen, es sei denn, die Reparaturarbeiten dulden keinen Aufschub.

§ 6

Das Trübungsmessgerät ist nach Spezifikation der Gemeinde vollständig in das System der Wasserversorgung der Gemeinde einzubinden. Die Gemeinde hat dem Zweckverband die durch das Trübungsmessgerät gewonnenen Daten monatlich automatisch in Form einer PDF- oder XLSX-Datei zu übermitteln. Der Zweckverband hat die Ergebnisse der

Messungen am Brunnen 1 Stubental in die gemäß II. 5.2.7 der beschränkten Erlaubnis des LRA Ostallgäu vom 16.09.2022 zu erstellen- den Jahresberichte mit aufzunehmen.

§ 7

Nach vollständiger Bezahlung der Planung, der Beschaffung der erforderlichen Geräte und deren Einbau geht das Eigentum, sofern nach §§ 93 ff. BGB rechtlich möglich, an dem Trübungsmessgerät an den Zweckverband über. Das Prüfungsmessgerät hat gleichwohl während der Vertragslaufzeit im Brunnen 1 Stubental zu verbleiben.

§ 8

(1) Falls die Notwendigkeit für den Einbau des Trübungsmessgeräts entfällt, hat die Gemeinde das Recht, diesen Vertrag zu kündigen und in Anschluss daran das Trübungsmessgerät nebst Zubehör auf Kosten des Zweckverbands vollständig rückzubauen oder zum Zeitwert vom Zweckverband zu erwerben.

(2) Falls die Notwendigkeit für den Einbau des Trübungsmessgeräts entfällt, kann der Zweckverband diesen Vertrag kündigen und im Anschluss daran die Gemeinde auffordern, innerhalb von 2 Monaten ab Zugang der Aufforderung zu entscheiden, ob sie das Trübungsmessgerät nebst Zubehör gemäß Abs. 1 erwirbt. Tut sie das nicht, kann der Zweckverband die Gemeinde auffordern, das Gerät nebst Zubehör auf seine Kosten ausbauen zu lassen.

(3) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2031, wenn nicht eine der vorgenannten Gründe zur frühzeitigen Vertragsauflösung führt. Eine Vertragsverlängerung ist nach gemeinsamer Abstimmung der Gemeinde und des Zweckverbands möglich.

§ 9

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

(3) Gerichtsstand für alle Vertragsparteien ist Denklingen.

Denklingen, den _____ Stöttwang, den _____

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Denklingen

Alexander Müller
Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Wasserversorgung
Gennach-Hühnerbach Gruppe

Anlage:

Schreiben der Kanzlei Hofmann Voßen Rechtsanwälte vom 21.07.2022

Abstimmung: Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 10 Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Tief- und Landschaftsbauarbeiten - Genehmigung des 7. Nachtragsangebotes
--

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien; das Nachtragsangebot beinhaltet den Einbau von Rollrasen.
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.03.2023 der Fa. Berchtold aus Buchloe. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 8.467,02 Euro brut-

to. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist. Allerdings soll nur dort Rollrasen eingebaut werden, wo es unbedingt notwendig ist.

Abstimmung: **Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 11 Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. und 4. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Nachtragsangeboten vom 20.01.2023 und 25.02.2023 der Fa. HET aus Merching. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 19.520,15 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass diese Nachtragsangebote zu genehmigen und anzunehmen sind; die Summe dieses Nachtrages darf nicht überschritten werden.

Abstimmung: **Ja 11 Nein 2 Anwesend 13**

TOP 12 Erstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und Jugendschöffen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Denklingen ist verpflichtet, dem Amtsgericht Landsberg am Lech mindestens zwei geeignete Personen als Schöffen zur Wahl vorschlagen. Auf Grund der Bekanntmachungen sind bei der Gemeinde Denklingen folgende Bewerbungen eingegangen:

Hafenmayr Johannes, Talstraße 2, Denklingen
Reese Markus, An der Obstwiese 23, Denklingen

Außerdem liegen folgende Bewerbungen für das Amt des Jugendschöffen vor:

Sedlacek Uwe, Am Vogelherd 6, Denklingen
Kober Stefanie, Denklinger Straße 10 a, Epfach

Herr Erster Bürgermeister Andreas Braunegger stellt den Antrag, alle vier Personen vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Antrag des Herrn Braunegger wird angenommen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:00 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Birgit Jost
Schriftführer